

BL 19 / 85

Gen. 10.2.87

-R/L. 2.3.87

BebPl.
Nr. 21

EW

C. Beschaffenheit des Planungsgebietes

1. Geländeverhältnisse. Straßen derzeit als Kiesdecke; unerhebliche Längsneigung; im Ostbereich des Kirchberges jedoch bis zu 13,9 % Gefälle.
2. Vorhandener Baumbestand: /
3. Bodenbeschaffenheit: 1. aufgekiester aufgrund der Verkehrsbelastung verdichteter Straßenkoffer.
2. darunter lehmiger, sandiger Kies.
4. Max. Höhenunterschied: ca. 9 m
5. Höchster Grundwasserstand unter OK Terrain: > 10 m
6. Erforderliche Maßnahmen zur Erzielung eines tragfähigen und trockenen Baugrundes: /

D. Bodenordnende Maßnahmen

1. Eine Umliegung gem. §§ 45 ff. BBauG wird für folgende Flurstücksnummern erforderlich: ✓
2. Eine Grenzregelung gem. §§ 80 ff. BBauG wird für folgende Flurstücksnummern erforderlich:
Der Bebauungsplan umfaßt die Grundstücke:
51, 53, 54, 55/1, 56/1, 94, 96, 101, 102, 110, 116, 123, 124, 126, 129, 131,
135, 137/1, 138, 140, 141/3, 145, 146, 147/3, 148, 275, 275/4, 275/5, 275/6,
275/10, 276, 280, 287, 287/1, 289, 289/1, 289/2, 291, 343, 730, 138/1 u. 275/9.
3. Eine Flurbereinigung wird nicht durchgeführt.

E. Baufache Nutzung Straßenführungsplan

1. Im Bebauungsplan wird die besondere Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BaunutzungsVO) wie folgt festgesetzt:

Besondere Art der baulichen Nutzung	Bruttofläche ha	Flurstücksnummern (TF = Teilflächen)

2. Flächenanteile

Brutto-Baufläche	ha, = 100	v. H.
abzüglich öffentliche Verkehrsflächen	0,545	ha, = 100 v. H.
abzüglich Gemeindebedarfsflächen wie		

a)   $h_a =$ v. H.

b)   $h_a =$ v. H.

c)   $h_a =$ v. H.

d)   $h_a =$ v. H.

Netto-Wohngebiet

3. Es wurden / Parzellen mit / Wohngebäuden und etwa / Wohneinheiten, / Garagen,
 / Pkw-Stellplätzen und / Kinderspielplätzen ausgewiesen.
4. Zu erwartender Bevölkerungszuwachs: / Einwohner mit / volksschulpflichtigen Kindern.

F. Erschließung

1. Straßen:

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die

Orts -Straßen.

Das Hauptverbindungsstück bis zum Planungsgebiet beträgt m.

Straßenprofile und Konstruktion: Straßenbreite: Kirchberg: 5,4 m - 6,0 m
Auenstraße: 5,5 m , Oberdorf: 4,0 m - 6,0 m
gem. der baureifen Planung vom 11.11.1983

Kostenträger: 10 v. H. die Gemeinde } Kirchberg West | Restliche Straßen:
90 v. H. Anlieger } | KAG-Maßnahme:
| 35 v. H. Gemeinde
| 65 v. H. Anlieger

2. Wasser:

Die Wasserversorgung erfolgt durch - ~~Brunnen~~ - ~~Anschluß an~~ die zentrale Wasserversorgungsanlage ~~des/der~~ Gemeinde

Nächste Anschlußmöglichkeit an die vorhandene - ~~geplante~~ - Wasserversorgungsanlage in m Entfernung.

Eine - Änderung - Erweiterung - der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird erforderlich durch Ausbau der alten schadhaften Leitungen und Neuverlegung neuer Wasserrohrleitungen.

Kostenträger: Gemeinde und Anlieger

3. Abwasser:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch - Einzelkläranlagen - ~~Sammelkläranlage~~ mit - Versitzgruben - ~~Untergrund-~~ ~~berieselung~~ - ~~Ableitung in den~~ m entfernten Vorfluter (Bezeichnung):

abflußlose Grube - als Übergangslösung - ~~als Dauerlösung~~ - Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der/des

Nächste Anschlußmöglichkeit an den ~~geplanten~~ - vorhandenen - Kanal in m Entfernung.

Eine - Änderung - Erweiterung - der ~~bestehenden~~ Abwasserbeseitigungsanlage wird erforderlich durch

Kostenträger:

4. Strom:

Die Stromversorgung erfolgt durch IAW-AG.

mittels - Verkabelung - ~~Dechotänderanschluß~~. Eine neue Trafo-Station wird - nicht - erforderlich und ist - nicht - eingeplant. Nächste Anschlußmöglichkeit an das bestehende Stromnetz in m Entfernung.

Kostenträger: IAW/Anlieger

5. Gas:

Die Versorgung mit - Erdgas - ~~Stadtgas~~ - erfolgt durch Erdgas Südhayern GmbH (Kirchberg ~~östl. Teil~~)

Nächste Anschlußmöglichkeit an das bestehende Netz in m Entfernung.

Kostenträger: ESB/Anlieger

6. Müll:

Die festen Abfallstoffe werden beseitigt durch Müllabfuhr Landkreis

7. Die Erschließungsanlagen werden - in einem Zug - ~~in folgenden Abschnitten~~ - ausgeführt:

8. Die Erschließung wird - von der Gemeinde durchgeführt - ~~durch Vertrag einem Dritten übertragen.~~

¹⁾ mindestens 10 v. H.

1. Straßen, Wege, Plätze

- Summe der Straßen, Wege, Plätze:**

2. Wasserversorgung

- Summe der Wasserversorgung:**

3. Abwasserbeseitigung (Misch - Trenn - System)

- Str.-Abwasser,-

- Summe der Abwasserbeseitigung:**

¹⁾ mindestens 10 v. H., diese Kosten sind nicht auf Dritte abwälzbar.

4. Stromversorgung (Verkabelung - Dachständer)

- a) Hauptleitung _____ lfm à _____ DM
 b) Anschlußleitungen _____ lfm à _____ DM
 c) Sonderkosten für _____
 d) Anschlußgebühr für _____ Anschlüsse à _____ DM

Summe der Stromversorgung:

5. Gasversorgung (Stadtgas - Erdgas - Ferngas - Fernheizung)

- a) Hauptleitung ESB _____ lfm à _____ DM
 b) Anschlußleitungen _____ lfm à _____ DM
 c) Sonderkosten für _____
 d) Anschlußgebühr für _____ Anschlüsse à _____ DM

Summe der Gasversorgung:

6. Sonstige Kosten

- a) _____
 b) _____

Summe der sonstigen Kosten:

7. Nachfolgelasten

- a) Schulhaus - Neubau - Erweiterung
 b) Kindergarten - Neubau - Erweiterung
 c) Friedhof - Neuanlage - Erweiterung
 d) Zusätzliche Verwaltungseinrichtungen
 e) _____
 f) _____
 g) Nachfolgelastenträge gem. Nachfolgelastenvertrag
 vom _____

Summe der Nachfolgelasten:

8. Gesamtkosten (Ziffern 1 mit 7)

ca. 1.143.000,-- ca. 710.000,--

9. Gemeindekosten

- a) Die der Gemeinde entstehenden Kosten - die zugunsten der Gemeinde anfallenden Überschüsse aus den Anlagen gemäß Ziffern 1 - 7 betragen voraussichtlich

ca. 433.000,--

- b) Begründung bei Erzielung von Überschüssen:

- c) Die auf die Gemeinde fallenden jährlichen Unterhaltungskosten gemäß Ziff. 11, 2 i und 3 k betragen voraussichtlich

ca. 14.000,--

München, den 08.12.1986

Ort, Tag **INGENIEURBÜRO STEINBERGER u. MENZEL**
 LANDSBERGER STRASSE 402 8030 MÜNCHEN 60
 Der Entwurfsverfasser **TELEFON 835063**

Hohenschäftlarn

26. März 1987

Ort, Tag

1. Bürgermeister

Röhmer

LANDRATSAMT MÜNCHEN



BL 79185
gen. 10.2.87
RK. 2.3.87
Abdruck

Landratsamt München - Postfach 95 02 60 - 8000 München 95

Gegen PZU
An die
Gemeinde Schäftlarn
Z.Hd.H.1. Bürgermeister o.V.i.A.
Starnberger Str. 50
8026 Schäftlarn

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	☎ (089) 6 24 70	Zimmer Nr.	München
14 610/86		7b/76-BL 19/85	184 Durchwahl 62 471	217	10.2.87
Be/St					

Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet Kirchberg-, Oberdorf- und Auenstraße in Hohenschäftlarn (Straßenführungsplan)

Anlage: 1 Verfahrensakt der Gemeinde

Der von der Gemeinde am 17.12.86 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 21 für das o.a. Gebiet wird hiermit in der Fassung vom 8.12.86 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG und zum Städtebauförderungsgesetz (ZustVBBauG/StBauFG) in der Fassung vom 6.7.82 (GVBl. S. 450) unter folgender Auflage und folgenden Hinweisen

g e n e h m i g t:

A. Auflage:

Bei den Einmündungen der Kirchbergstraße in den Wangener Weg und der verlängerten Kirchbergstraße in den Schorner Weg sind die Straßenbegrenzungslinien im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu streichen.

B. Hinweise:

- 1) Bei der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 12 BBauG sind die §§ 44c Abs. 3 und 155 a Abs. 4 BBauG zu beachten.

2) In der Präambel ist das Datum des Satzungsbeschlusses nachzutragen.

C. Gründe:

Gemäß § 11 BBauG i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBBauG/StBauFG bedarf der vorliegende Bebauungsplan der Genehmigung des Landratsamtes München als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Bebauungsplan den Bestimmungen des BBauG und den aufgrund des BBauG erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§§ 11 Satz 2, 6 Abs. 2 BBauG).

Die Auflage rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

Bei den genannten Einmündungen ist die Straßenbegrenzungslinie nicht erforderlich, da hier zwei öffentliche Verkehrsflächen aneinanderstoßen. Sie ist deshalb zu streichen.

Diese Änderung ist rein redaktioneller Art.

D. Weiteres Verfahren:

Die Auflage ist durch Beschluß festzulegen und zu erfüllen.

Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides - insbesondere der Wortlaut vorstehender Auflage - ist in die Bekanntmachung aufzunehmen (Beschluß des Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 21.2.72 Nr. 50 I 70, BayVBl 1972 S. 270).

Die Gemeinde hat spätestens mit dem Wirksamwerden der Bekanntmachung den Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Danach sind mindestens fünf Ausfertigungen des Bebauungsplanes- mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen - mit fünf Ausfertigungen der Begründung zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes vorzulegen. Den Plänen mit Begründung ist außerdem ein beglaubigter Beschlußbuchauszug über die Änderungen/Ergänzungen (1-fach) sowie ein Abdruck bzw. eine Abschrift (1-fach) der nach § 12 BBauG erforderlichen Bekanntmachung beizufügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beidem unterfertigten Landratsamt München, Marienhilfplatz 17 a, 8000 München 90 einzulegen. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist außerhalb der Dienststunden steht ein Nachbriefkasten am Amtsgebäude Marienhilfplatz 17 a, 8000 München 90 zur Verfügung.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in der Bayerstraße 30, 8000 München 2 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Im Auftrag

Beckerbauer